



Statuten des Vereines „Tiere als Therapie“

Stand 29.11.2013

Verein zur Erforschung und Förderung der therapeutischen Wirkung der Mensch-/Tierbeziehung

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiere als Therapie (TAT) - Verein zur Erforschung und Förderung der therapeutischen Wirkung der Mensch/Tierbeziehung“, in der Folge „Tiere als Therapie“ oder „TAT“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, kann aber auch im Ausland tätig sein, insbesondere durch Schaffung und Pflege internationaler Kontakte zu ähnlichen Organisationen.
- (3) Der Verein kann Zweigstellen gründen, die aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und auch die Mitglieder erzielen weder aus seinen noch ihren Tätigkeiten als Vereinsmitglied finanziellen Gewinn. Das Auftreten im Namen des Vereins zur Erzielung von finanziellem Gewinn für Mitglieder ist untersagt.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die wissenschaftliche Forschung und praktische Umsetzung auf den Gebieten der tiergestützten Therapie und deren Etablierung als anerkannte Therapieform und der Mensch-Tier-Beziehung zur Aufgabe (beide Gebiete in der Folge „tiergestützte Intervention“).
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles legt der Vorstand die Richtlinien für die Ausbildung der TrainerInnen sowie der Teams, die aus einer Person und einem oder mehreren Tieren bestehen und die die tiergestützte Therapie ausüben, fest (sog „Ausbildungsordnung“), bildet Teams aus, stellt die fachliche Qualifikation der Teams durch Prüfungen fest (nach sog „Prüfungsordnung“) und organisiert den Einsatz der Teams (nach „Geschäftsordnung“).
- (3) Neben der Ausbildung ermöglicht der Verein die laufende Fort- und Weiterbildung der Teams auf dem Gebiet der tiergestützte Intervention durch Veranstaltungen und Publikationen.

- (4) Darüber hinaus hat der Verein die Aufgabe, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der tiergestützten Intervention zu betreiben und zu fördern sowie salutogenetische Maßnahmen zu unterstützen.
- (5) Der Verein ist Gründungsmitglied von ESAAT- European Society for Animal Assisted Therapy (Europäischer Dachverband für tiergestützte Therapie). TAT schließt sich grundsätzlich den von ESAAT erarbeiteten Definitionen an:
- „Tiergestützte Therapie“ ist das bewusst geplante pädagogische, psychologische und / oder sozialintegrative Angebot mit einem oder mehreren entsprechend ausgebildeten Tier(en) durch eine Fachkraft für tiergestützte Therapie für Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und / oder motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und / oder Förderungsschwerpunkten. Die Ausbildung zur Fachkraft für tiergestützte Therapie hat zumindest eine zertifizierte 60 ECTS-Ausbildung und eine Weiterbildung von zumindest 16 Einheiten (1 Einheit = 45 Minuten) in zwei Jahren. Je nach eingesetzter Tierart sind unter Umständen entsprechende tierspezifische Ausbildungen und eine jährliche Eignungsprüfung erforderlich. Die Fachkraft erbringt das Angebot in ihrem grundständigen Berufsfeld oder unter fachkompetenter Einbindung.
 - "Therapiebegleittiereinsatz" ist das bewusst geplante pädagogische, psychologische und / oder sozialintegrative Angebot mit einem oder mehreren entsprechend ausgebildeten Tier(en) durch eine entsprechend ausgebildete Person. Der Therapiebegleittier-Einsatz erfolgt im spezifischen Berufsfeld des menschlichen Teammitglieds oder unter fachkompetenter Einbindung, wobei sich das Angebot an Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und / oder motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und / oder Förderungsschwerpunkten richtet. Die Ausbildung der Person hat zumindest die erfolgreiche Absolvierung einer zertifizierten Basisausbildung von ca. 50 Arbeitsstunden, eine Weiterbildung von zumindest 16 Einheiten in zwei Jahren und sowie eine jährliche Eignungsprüfung des Mensch-Tier-Teams zu umfassen.
 - „Tiergestützter Besuchsdienst“ ist das Angebot mit einem oder mehreren entsprechend ausgebildeten Tier(en) durch eine entsprechend ausgebildete Person unter für Menschen mit unterschiedlichen Förderungsschwerpunkten. Die Ausbildung der Person hat zumindest die erfolgreiche Absolvierung einer zertifizierten Basisausbildung von ca. 50 Arbeitsstunden, eine Weiterbildung von zumindest 16 Einheiten in zwei Jahren und eine jährliche Eignungsprüfung des Mensch-Tier-Teams zu umfassen.

§ 3 - Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll besonders durch die Einbeziehung von therapeutischen Ansätzen und wissenschaftlichen Forschungen und allen sonstigen zur Erweiterung des Bewusstseins geeignet erscheinenden Maßnahmen über tiergestützte Therapie bzw Intervention erreicht werden. Der Verein strebt es insbesondere an, ein eigenes Berufsbild im Zusammenhang mit tiergestützter Therapie zu etablieren

(2) Ideelle Mittel

- Die Errichtung eines Kommunikationszentrums;
- Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
- Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von Einsatzteams, KursleiterInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet der tiergestützten Therapie bzw Intervention wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
- Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
- Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
- Errichtung und Aufrechterhaltung eines „Wissenschaftlichen Beirats“;
- Workshops;
- Planung, Vermittlung und / oder Organisation von Tätigkeiten der Einsatzteams.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Mitgliedsbeiträge;
3. Veranstaltungen von Seminaren, samt Verpflegung und Unterbringung von Mitgliedern;
4. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
5. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
8. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
9. Einkünfte aus den Tätigkeiten der Einsatzteams;
10. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
11. Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

(4) Bei allen Mitteln nach Absatz 3 muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Das Vereinsleben wird ganz wesentlich von den Tätigkeiten der Zweigstellen geprägt; festgehalten wird aber, dass den Zweigstellen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, sie also integrierender Teil des Vereins sind. Die Zweigstellen setzen den Vereinszweck um und werden organisatorisch von ZweigstellenleiterInnen und deren VertreterInnen geführt, welche wiederum an den Vorstand berichten und diesem verantwortlich sind. Die Finanzgebarung obliegt dem Verein. Eine etwaige Geschäftsordnung kann Details zu Zweigstellen festlegen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die tiergestützte Intervention und / oder TAT ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch die Person und seinen Vertreter zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, tunlichst auf Empfehlung der Zweigstellenleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf TAT-Aufnahmeantragsformularen kann ausdrücklich vorgesehen werden, dass diesen Anträgen bis zur Entscheidung des Vorstands einstweilige Aufnahmewirkung zukommt. Mit Aufnahme sind die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen für das laufende und in weiterer Folge für die jeweils folgenden Vereinsjahr(e) unter entsprechender Widmung verpflichtet.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen; vom Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt akzeptierte Austritte haben keinen Einfluss auf den Mitgliedsbeitrag. Der Austritt muss dem Vorstand (zHd der Obfrau / des Obmanns) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit allfälliger Erinnerungsgebühr mit 14-tägiger Nachfristsetzung mit Forderungen des Vereins im Rückstand ist; über die Streichung ist das ehemalige Mitglied tunlichst vom Vorstand zu informieren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Antrag auf Prüfung eines möglichen Ausschlusses kann von jedem Mitglied gegenüber dem Vorstand gestellt werden; der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich binnen angemessener Frist schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss-Beschluss, einschließlich Kurzbegründung, ist das ehemalige Mitglied vom Vorstand zu informieren
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über begründeten Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins bzw die Einrichtungen des Vereins nach den festgesetzten Bedingungen zu nützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Vereinsjahres fällig wird: Die Mitgliedsbeiträge sind vom Kassier / von der Kassierin tunlichst in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist schriftlich einzufordern.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Ausfolgung der Statuten. Die Pflicht auf Ausfolgung der Statuten kann auch durch elektronische Zugänglichmachung, insbesondere über die TAT-Website, erfüllt werden.

§ 8 – Vereinsorgane und Rechnungsprüfer

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Obfrau / der Obmann (§ 13) und der Vorstand (§§ 11 bis 13). Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer und unter Umständen einem Abschlussprüfer (§ 14). Festgehalten wird, dass eine etwaige Geschäftsführung (§ 12 Abs 2) und ein etwaiges TAT-Büro keine eigenständigen Organe des Vereins sind.

§ 9 - Die Generalversammlung und Vereinsjahr

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal alle zwei Vereinsjahre im Zeitraum der Monate September bis Dezember statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes und/oder der ordentlichen Generalversammlung und/oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und/oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der geplanten Tagesordnung und dem Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit jedenfalls in der zweiten Versammlung, die im Falle des Nichterreichens des Quorums 15 Minuten nach der ursprünglichen Versammlung einberufen wird, gegeben ist, zu erfolgen. Umfasst ein Tagesordnungspunkt die Änderung der Statuten, so sind die entsprechenden Änderungsvorschläge der Einladung anzuschließen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw den Schriftführer / die Schriftführerin bzw den/die Einberufungsberechtigten.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand im Wege des TAT-Büros schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Den Mitgliedern ist die endgültige Tagesordnung noch vor der Generalversammlung zuzusenden; Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen zum administrativen Ablauf der Generalversammlung und solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können bei der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, welche nachweislich sämtliche fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, und die Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen von der juristischen Person Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist

unzulässig. Die Stimmrechte sind vom Vorsitz vor Beginn der Generalversammlung bzw bei Hinzukommenden vor der nächsten Abstimmung abschließend festzustellen.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl (jedoch mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder) der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Generalversammlung legt mit Abstimmung per Handzeichen durch Mehrheit fest, ob die Wahlen bzw Beschlussfassungen geheim, schriftlich oder per Handzeichen erfolgen. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihr(e)/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Vorsitzende kann für einzelne oder auch alle Tagesordnungspunkte eine andere Person mit dem Vorsitz betrauen. Eine etwaige Auszählung von Wahlzetteln hat durch zwei vom Vorsitz zu bestimmende, möglichst unabhängige Personen zu erfolgen, welche den/die Gewälte/n hinsichtlich der Annahme der Wahl zu befragen hat; bei Abwesenden kann das nach Ende der Generalversammlung nachgeholt werden. Das allen Mitgliedern binnen zwei Monaten nach Abschluss der Generalversammlung (tunlichst elektronisch) zugänglich zu machende Protokoll der Generalversammlung ist von der/dem SchriftführerIn, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn, bei Verhinderung dieser/s, vom ältesten anwesenden, nicht vorsitzführenden Vorstandsmitglied zu führen, wobei darin sämtliche wesentliche Vorgänge festzuhalten sind.

§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassierin/des Kassiers;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer;
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
5. Beschluss über die Genehmigung des Jahresbudgets der nächsten Periode;
6. Festsetzung der Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Einführung einer etwaigen Erinnerungsgebühr;

7. Wahl und Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Amtsübergabe erfolgt mit jeweils angenommener Neuwahl;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines;
10. Beratung und Beschlussfassung aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte - mit Ausnahme des Punktes „Allfälliges“.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die natürliche Personen sind und über entsprechendes Fachwissen verfügen, oder die als WissenschaftlerInnen durch Studium oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten als solche ausgewiesen sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Obfrau/dem Obmann, einem/einer Ersten und Zweiten StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dessen/deren StellvertreterIn und dem/der KassierIn, sowie dessen/deren StellvertreterIn. Zusätzlich sind Kooptierungen von Fachleuten für einzelne Fachbereiche durch den Vorstand möglich, wobei diesen kein Stimmrecht im Vorstand zukommt; deren Tätigkeitsbereich soll tunlichst durch die Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Kooptierung ist binnen vier Monaten den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welchem das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Vorstand zukommt. Auch diese Kooptierung ist im Sinne des Abs 1 letzter Satz und tunlichst umgehend auf der Vereins-Website zu veröffentlichen. Bei der nächsten Generalversammlung ist für einen etwaigen Rest der Funktionsperiode des Vorstandes ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Vereinsjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Übernahme durch den gewählten, neuen Vorstand (vgl § 10 Z 7). Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/ vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung vom Ersten Stellvertreter / ersten Stellvertreterin zu Sitzungen schriftlich mindestens zwei Mal jährlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung der/ die Erste StellvertreterIn. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Zweiten StellvertreterIn.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns. Beschlüsse können auch per E-Mail, per

Live-Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz odgl) oder im Wege des schriftlichen Umlaufs gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsform vorab in einer Vorstandssitzung, per E-Mail, per Live-Kommunikationsmittel bzw im Umlaufwege zugestimmt haben; der inhaltliche Beschluss erfolgt gemäß Satz 1.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Z 7), Rücktritt (§11 Abs. 9) sowie Austritt aus dem Verein (§ 6), sowie Eintritt von Bedingungen, die es verunmöglichen, dass die Vorstandsfunktion weiter ausgeübt werden kann, wobei über deren Vorliegen der Vorstand einstimmig (mit Ausnahme des Betroffenen) beschließt. Weiters scheidet das Vorstandsmitglied aus, wenn es an mehr als der Hälfte der Vorstandssitzungen unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des zurückgetretenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieds übernimmt sein/ihr Stellvertreter im Vorstand interimistisch die Agenden des/der Zurückgetretenen, aber nicht seine Stimmrechte. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser bis zur Neuwahl tätig zu bleiben. Bei kooptierten Vorstandsmitgliedern wird der Rücktritt mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.
- (10) Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Alle Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig; etwaiger Barauslagenersatz kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (11) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Vorstandsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Da die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sind, haftet sie – auch vereinsintern gegenüber Dritten – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechende Haftpflichtversicherungen können vom Verein abgeschlossen werden.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Über die finanzielle Gebarung und die Tätigkeit des Vorstands ist in der Generalversammlung Auskunft zu erteilen; bei begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auch sonst binnen 4 Wochen;
 - 2. Erstellung des Jahresbudgets;
 - 3. Vorbereitung der Generalversammlung;

4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens; es ist dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Zum Ende jedes Vereinsjahres ist innerhalb von fünf Monaten ein Abschluss der Jahresbuchhaltung samt Vermögensübersicht („Jahresabschluss“) zu erstellen. Auf schriftliches Ersuchen eines jeden Mitglieds an die / den KassierIn ist diesem der letzte Jahresabschluss einsehbar zu machen. Etwaige von den RechnungsprüferInnen aufgezeigte Gebarungsmängel sind vom Vorstand umgehend zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 8. Beschluss einer zeitnah zu erstellenden Ausbildungs-, Prüfungs- und Geschäftsordnung und deren Umsetzung;
 9. Beschlussfassung über die Genehmigung, Gründung, Ausgestaltung und Schließung von Zweigstellen;
 10. Beschlussfassung zu im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (sog „Insichgeschäfte“);
 11. Redaktionelle Leitung der Vereinspublikationen, wie insbesondere Vereinszeitschrift und die Vereins-Website;
 12. Mitgliedschaft und Kündigung dieser bei Vereinigungen;
 13. Einsetzung von Arbeitsgruppen zu besonderen Themen der tiergestützten Therapie oder des Vereinslebens.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, die ordentliche Verwaltung oder bestimmte Teile hiervon durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer und / oder ein TAT-Büro erledigen zu lassen, welche/r dem Vorstand weisungsgebunden und diesem berichtspflichtig ist/sind. Die Funktion der Obfrau / des Obmanns ist mit der Geschäftsführung unvereinbar. Soweit die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nicht Vorstandsmitglied ist, ist sie / er zu kooptieren. Bei Beschlussfassungen des Vorstands, welche die Geschäftsführung, insbesondere deren Organisation, Weisungen an diese udgl, betreffen, ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nicht stimmberechtigt. Der Vorstand hat tunlichst in einer Geschäftsordnung Details zur Geschäftsführung festzulegen.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/ihm obliegt die aktive und passive Vertretung des Vereines, auch nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, z.B. wenn eine Frist zur

Verfügung steht, welche die Einberufung der zuständigen Organe (ebenso einen Umlaufbeschluss) unmöglich macht, ist die Obfrau/der Obmann auch berechtigt, in Angelegenheiten, die nicht in ihren/seinen Wirkungsbereich fallen, selbständig Anordnungen für den Verein zu treffen; ihre/seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.

- (2) Der/die SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Führung der Mitgliederliste, zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes; angeforderte Informationen aus Protokollen sind auf schriftliches Ersuchen eines jeden Mitglieds diesem nach Rücksprache mit dem Vorstand unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zugänglich zu machen. Der/die SchriftführerIn hat die jeweilige Vorstandswahlanzeige mit Namen, Funktion, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen bekannt zu geben. Sie/Er ist berechtigt, Auskünfte über den Verein im Zentralen Vereinsregister anzufordern und Berichtigungen anzuregen.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Sie/Er hat die Finanzlage durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und binnen 4 1/2 Monaten nach Vereinsjahresende einen Entwurf einer prüfbaren Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht („Entwurf Jahresabschluss“) dem Vorstand zu präsentieren.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/von dem Obmann zu unterfertigen. Im Einzelfall oder über die Geschäftsordnung kann ein anderes Vorstandsmitglied oder etwaig die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ermächtigt werden, zu unterfertigen; die Ermächtigung ist zu dokumentieren.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin /des Kassiers deren StellvertreterInnen.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein und haben tunlichst über eine fachlich einschlägige Ausbildung zu verfügen; es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins umgehend auch gegenüber dem Vorstand aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders

einzugehen. Die Kassierin / der Kassier hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und der Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen bzw selbst eine einzuberufen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Die Rechnungsprüferfunktion ist persönlich auszuüben und ehrenamtlich; etwaiger Barauslagensatz kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden..
- (4) Erreicht TAT den Umfang eines großen Vereins iSd § 22 Abs. 2 VereinsG ist die qualifizierte Rechnungslegung einzuhalten und ein Abschlussprüfer zu wählen.

§ 15 - Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten von Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht als „Schlichtungseinrichtung“ und nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Statuten sind nach den Regeln des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch über Verträge auszulegen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über den Vorstand des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – oder der Geschäftsführung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht gibt sich eine Schiedsordnung samt Zeitplan und fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichts steht den Streitteilen offen; ebenso, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Anrufen des Schiedsgerichts keine Erkenntnis gefällt wurde.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen beschlossen werden; hiernach ist ein Abwickler zu wählen, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

- (2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Das Vermögen soll - soweit das möglich ist – ähnlichen Zwecken zugute kommen, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Über die Zuwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Das Weitere zur Beendigung des Vereins richtet sich nach dem VereinsG.

§ 17 - Schriftlichkeit

- (1) Soweit in den Statuten auf „schriftlich“ odgl verwiesen wird, versteht sich darunter auch Telefax oder E-Mail.

Die Generalversammlung, am []*